

XXII. Löhne und Gehälter

Vorbemerkung

A. Tatsächliche Arbeitsverdienste

Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel

Die nachgewiesenen Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste für Arbeiter und die Bruttomonatsverdienste für Angestellte sind Durchschnittsangaben je Arbeiter bzw. je Angestellten. Durchschnittsangaben für mindestens 10, aber weniger als 30 »erfaßte Beschäftigte« sind in Klammern gesetzt, weil sie wegen ihres hohen Zufallsfehlers (einfacher relativer Standardfehler über 5%) unsicher sind. Durchschnittsangaben für weniger als 10 »erfaßte Beschäftigte« werden nicht nachgewiesen. Die Erhebung wird in vierteljährlichen Abständen für die Monate Januar, April, Juli und Oktober durchgeführt. Erfaßt werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 3 sowie die Angestellten in den Wirtschaftsabteilungen 4 und 6 (nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Stand 1970, WZ 1970). Die Erhebung wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt, wobei im allgemeinen etwa 11% der Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten erfaßt werden. Bei der Erhebung werden keine individuellen Angaben für einzelne Arbeitnehmer erfragt, sondern die aus der betrieblichen Abrechnung anfallenden Lohn- bzw. Gehaltssummen für jeweils ganze Arbeitnehmergruppen (Summenmethode).

Betrieb im Sinne der Erhebung ist die »örtliche Niederlassung«, das sind die jeweils räumlich zusammenhängenden Teile eines Unternehmens.

Erfaßter Personenkreis: In die Verdiensterhebung werden alle Arbeitnehmer der erfaßten Betriebe einbezogen mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die wegen Krankheit, Einstellung oder Entlassung nicht für den ganzen Erhebungsmonat entlohnt wurden. Nicht erfaßt werden ferner: Leitende Angestellte mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppe Ia und Ib), teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige sowie Arbeitnehmer, die als Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein vermindertes Arbeitsentgelt bezogen. Als Arbeiter gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen. Als Angestellte zählen Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung unterliegen oder die von der Versicherungspflicht auf Grund besonderer Vorschriften befreit sind.

Leistungsgruppen: Die Einordnung in Leistungsgruppen richtet sich nach der Berufsausbildung und -erfahrung der Arbeitnehmer. Bei den Arbeitern entspricht weitgehend die Leistungsgruppe 1 den Facharbeitern, die Leistungsgruppe 2 den angeleiteten Arbeitern, die Leistungsgruppe 3 den Hilfsarbeitern. Bei den Angestellten werden folgende Leistungsgruppen erfaßt und nachgewiesen:

Leistungsgruppe II: Kaufmännische und technische Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Ferner Angestellte mit umfassenden kaufmännischen oder technischen Kenntnissen. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

Leistungsgruppe III: Kaufmännische und technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind.

Leistungsgruppe IV: Kaufmännische und technische Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelernten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

Leistungsgruppe V: Kaufmännische und technische Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert.

Arbeitszeit: Als bezahlte Arbeitszeit gelten die effektiv geleisteten Stunden (dies sind in der Regel die »hinter der Stechuh«, d. h. innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen wie z. B. die Mittagszeit) zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden, z. B. für bezahlte Krankheitstage, gesetzliche Feiertage, bezahlten Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsausflüge, Arztbesuche, Familienfeiern u. ä.).

Bruttoverdienst: Der »Bruttoverdienst« umfaßt alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend vom Arbeitgeber gezahlt werden; das sind normalerweise der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn bzw. das tarifliche oder frei vereinbarte Gehalt einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge. Bei Angestellten, die neben einem festen Gehalt eine Umsatzprovision beziehen, wird der auf den Berichtsmonat entfallende Provisionsanteil zugerechnet. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen alle Beträge, die nicht der Arbeitsfähigkeit in der Erhebungszeit zuschreiben sind (z. B. Nachzahlungen) sowie Spesenersatz, Trennungsschädigung, Auslösungen usw. Auch alle einmaligen Zahlungen wie Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, 13. Monatsgehalt, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, zusätzliches Urlaubsgeld und nicht regelmäßige vermögenswirksame Leistungen werden nicht einbezogen, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen laufend bezahlt.

Indices: Die Entwicklung der durchschnittlich bezahlten Wochenstunden und der durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter sowie der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten werden auch in Form von Indices dargestellt. Bei der Indexberechnung werden die Veränderungen ausgeschaltet, die sich aus Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft für die durchschnittlichen Wochenstunden und für die Durchschnittsverdienste ergeben. Die Indices zeigen also, wie sich die Wochenstunden und die Verdienste entwickelt hätten, wenn die Struktur der Arbeitnehmerschaft gegenüber dem Basiszeitraum unverändert geblieben wäre. Die Indexgewichte für die Verdienstreihen wurden durch Multiplikation der Personenzahlen in den einzelnen Arbeitnehmergruppen mit ihrem durchschnittlichen Verdienst (beide Angaben für das Basisjahr) ermittelt. Bei dem Arbeitszeitindex wurden die Gewichte durch Multiplikation der Personenzahlen mit der Zahl der durchschnittlichen bezahlten Wochenstunden im Basisjahr gewonnen.